



Chur, 30. Januar 2026

2026/0030Sp

Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die zugehörige Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) wurden teilweise revidiert. Die neuen Bestimmungen treten gestaffelt in Kraft: Seit 1. Januar 2026 in Kraft sind alle direkt anwendbaren Bestimmungen fürs Bauen ausserhalb der Bauzone. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

Geänderte RPG-Bestimmungen per 1.1.2026

Artikel	Absatz	Kurzinhalt der neuen bzw. geänderten Bestimmung (stark vereinfacht)
Art. 3	Abs. 5	Verpflichtung zur frühzeitigen Abstimmung von Nutzungen des Untergrunds (Grundwasser, Rohstoffe, Energie, baulich nutzbare Räume usw.) mit weiteren unter- oder oberirdischen Nutzungen sowie entgegenstehenden Interessen.
Art. 5	Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1 ^{bis}	Ergänzung, wonach sich die Mindestanforderungen nach den Abs. 1 ^{bis} -1 ^{sexies} richten (Abs. 1). Anpassung der Bestimmung von Abs. 1 ^{bis} zum Ausgleich von Planungsvorteilen.
Art. 15	Abs. 4 ^{bis}	Möglichkeit für Kantone, in bestimmten Bauzonengebieten „Geruchskorridore“ zu bezeichnen, damit bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe trotz Ein-/Umzonung weiterbetrieben, erneuert und tierwohlgerecht angepasst werden können.
Art. 16	Abs. 4, 5	Klarstellung, dass in Landwirtschaftszonen die Landwirtschaft Vorrang vor nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen hat (Abs. 4). Ermächtigung des Bundesrats, Erleichterungen von Immissionsgrenzwerten (Geruch/Lärm) aus der Landwirtschaft ausserhalb der Bauzonen festzulegen, um den Vorrang der Landwirtschaft zu sichern (Abs. 5).
Art. 16a	Abs. 1 ^{bis} , Abs. 2 zweiter & dritter Satz	Präzisierung der Zonenkonformität von Biogasanlagen/Kompostanlagen: enger Bezug zur Land-/Forstwirtschaft der Standort- oder Nachbarbetriebe, Obergrenze 45 000 t Substrat/Jahr, Zweckbindung der Nutzung; formell als zonenkonform und nicht planungspflichtig definiert (Abs. 1 ^{bis}). Bestimmung, dass der zulässige Umfang der inneren Aufstockung bei Tierhaltung anhand Deckungsbeitrag oder Trockensubstanzpotenzial bemessen wird (Abs. 2).

Artikel	Absatz	Kurzinhalt der neuen bzw. geänderten Bestimmung (stark vereinfacht)
Art. 18a	Abs. 1, 2, 2 ^{bis}	<p>Ausweitung der privilegierten Solar- und Energiesanierungsvorhaben: genügend angepasste Dach-/Fassadenanlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen bewilligungsfrei (lediglich Meldepflicht; Abs. 1);</p> <p>Kantone können weitere bewilligungsfreie Solaranlagen/energetische Sanierungen in bestimmten Bauzonen und bewilligungspflichtige in klar umschriebenen Schutzzonen definieren (Abs. 2);</p> <p>Neu gelten Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkplatzarealen mit >15 PP, als grundsätzlich zonenkonform (Gestaltungsspielraum bei den Gemeinden; Abs. 2^{bis}).</p>
Art. 24	Abs. 2	Verankerung einer ausdrücklichen Kompetenz des Bundesrats, energetische Sanierungen ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, wenn sie in keiner Spezialnorm geregelt sind (Abs. 2).
Art. 24 ^{bis}	ganz	<p>Neue Norm zur Bündelung von Infrastrukturanlagen. Festlegung durch Bundesrat unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden oder neuen Infrastrukturanlagen standortgebunden sind (Abs. 1);</p> <p>Voraussetzungen für Bewilligung von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen (Standortevaluation, Interessenabwägung; Abs. 2);</p> <p>Qualifikation von Anpassungen/Erneuerungen/Erweiterungen bestehender Mobilfunkanlagen als standortgebunden (Abs. 3).</p>
Art. 24 ^{ter}	ganz	Bestimmung zur Standortgebundenheit von Freiflächen-Solaranlagen von nicht nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen. Unterscheidung zwischen Anlagen ausserhalb und innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen. Rückbaupflicht bei endgültiger Ausserbetriebnahme.
Art. 24 ^{quater}	ganz	<p>Bestimmung zur Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse sowie zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder synthetische Kohlenwasserstoffe ausserhalb der Bauzonen, soweit diese für die Versorgungssicherheit zweckmässig sind; Bundesratskompetenz zur Definition der Standortgebundenheit (u.a. Erschliessung, Nähe zu Produktionsanlagen) und zur Einführung einer Planungspflicht ab bestimmter Grösse.</p>
Art. 24 ^{quinquies}	ganz	Zulassung von Bauten und Anlagen für thermische Netze ausserhalb der Bauzonen, wenn sie zur Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien beitragen; Detailregelung durch den Bundesrat.
Art. 24c ^{bis}	ganz	Die Regelungen zu Bauten in Streusiedlungsgebieten aus der RPV wurden in das Gesetz verschoben sowie die Abs. 2 und 3 angepasst und präzisiert.

Artikel	Absatz	Kurzinhalt der neuen bzw. geänderten Bestimmung (stark vereinfacht)
Art. 24d	Abs. 3 lit. b	Ergänzung, dass Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn auch die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleibt.
Art. 24e	Abs. 6	Regelungsmöglichkeiten an den Bundesrat betreffend Wiederaufbau bei Zerstörung durch höhere Gewalt und Ausnahmen bei der Anrechnung der hobbymässigen Tierhaltung als Erweiterung Wohnnutzung.
Art. 25	Abs. 5	Regelung betreffend allfälliger Verjährung des Anspruchs auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren.
Art. 27a		Erweiterung um Art. 24e RPG sowie redaktionelle Anpassung.

Geänderte RPV-Bestimmungen per 1.1.2026

Artikel	Absatz	Kurzinhalt der neuen bzw. geänderten Bestimmung (stark vereinfacht)
Art. 19a	ganz	Einbezug der Bundesversammlung bei besonders bedeutenden Planungs- oder Richtplanvorhaben (Informations-/Mitwirkungsmechanismus auf Bundesebene).
Art. 32 ^{bis}	ganz	Regelungen zur Bündelung von Infrastrukturanlagen (z.B. Mobilfunk, Hochspannungsleitungen); Vorgaben zur Prüfung von Alternativstandorten und zur Minimierung von Zersiedelung/Mehrfachbelastungen.
Art. 32a-bis	ganz	Einführung bewilligungsfreier Solaranlagen an Fassaden unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Einpassung, Begrenzung der Vor- oder Aufbauhöhe, keine wesentliche Beeinträchtigung von Schutzobjekten).
Art. 32c	Abs. 1–2	Bestimmung gilt nur noch für nicht freistehende Solaranlagen, die mit rechtmässig und längerfristig bestehenden Bauten und Anlagen verbunden sind.
Art. 32d	ganz	Regeln für freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht von nationalem Interesse sind (Standortgebundenheit, Fläche, Rückbaupflicht, landschaftliche Einordnung).
Art. 32e	ganz	Bestimmungen zu Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Lage, Anbindung an landwirtschaftliche oder forstliche Produktion, Begrenzung der Anlagengrösse, Ersatzpflichten).

Art. 32f	ganz	Bestimmungen zu Anlagen zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder synthetische Kohlenwasserstoffe (Standortanforderungen, Erschliessung, Planungspflicht ab bestimmter Fläche).
Art. 32g	ganz	Bestimmungen zur Bewilligungsfähigkeit von Leitungen thermischer Netze ausserhalb der Bauzonen (Standortanforderungen, Interessenabwägung).
Art.32h	ganz	Bestimmungen zur Bewilligungsfähigkeit notwendiger Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen, wenn sie in Hochspannungsmasten oder innerhalb der Silhouette bestehender oder neuer Infrastrukturanlagen integriert sind (Standortgebundenheit; Knüpfung der Bewilligung an Bestand der Infrastrukturanlage).
Art. 34a	Abs. 3	Aufhebung der Anforderung, dass sie die Baute oder Anlage zur Energiegewinnung dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.
Art. 38a	ganz	Bestimmung legt Voraussetzungen fest, wann umweltschutzrechtliche Erleichterungen innerhalb der Landwirtschaftszone gewährt werden können, wenn die Interessen der Landwirtschaft gegenüber dem Schutz vor Geruchs- oder Lärmemissionen überwiegen.
Art. 39	Abs. 1, 3	Streichung von Abs. 1 betreffend Streusiedlungsbauten; Ergänzung, dass neben der äusseren Erscheinung und der baulichen Grundstruktur auch die Umgebung in ihren wesentlichen Merkmalen erhalten werden muss.
Art. 42	Abs. 3 lit. a, Abs. 4–5	Präzisierungen zu altrechtlichen Bauten ausserhalb der Bauzonen (Zulässigkeit von Erneuerung, massvoller Erweiterung und Wiederaufbau).
Art. 42a	Abs. 1	Anpassung zur Erleichterung von energetischen Sanierungen.
Art. 42b	Abs. 1, 2, 6 ^{bis}	Präzisierung zur Anrechenbarkeit von BGF bei hobbymässiger Tierhaltung; Voraussetzungen betreffend Wiederaufbau von durch höhere Gewalt zerstörten Kleintierställen.
Art. 43a	Abs. 2	Möglichkeit zur Bewilligung von energetischen Sanierungen gestützt auf eine Einzelfallbeurteilung.